



Corona-Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft

(Stand 02.04.2020)

Zuschüsse für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler

Soforthilfe Kleinstunternehmer und Soloselbstständige

Für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe werden einmalige Soforthilfen unbürokratisch zur Verfügung gestellt. Die Soforthilfe ergänzt die Hilfen der Länder und kann mit den dortigen Hilfsprogrammen kombiniert werden. Eine Übersicht über die Soforthilfen der Länder ist als **Anlage** beigelegt.

Das Ziel ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Überbrückung von akuten Liquiditätseinpässen (u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten). Für das Beziehen von Soforthilfen müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie nach dem 11. März 2020 nachweisen, somit darf das Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein. Vorgesehen sind Soforthilfen für:

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten: Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzahlen).
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten: Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzahlen)

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige

Der Zugang in die Grundsicherungssysteme wird vorübergehend erleichtert. Die Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Auf eine Vermögensprüfung wird vorübergehend verzichtet und die tatsächlichen Wohnungskosten werden voll übernommen. Dafür sind in dem Bewilligungszeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 Änderungen vorgesehen, über die die Bundesagentur für Arbeit in ihrer [Corona-Grundsicherung](#) informiert.

Hilfen für große Unternehmen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der [Wirtschaftsstabilisierungsfond](#) richtet sich insbesondere an große Unternehmen und ermöglicht neben den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über KfW-Programme großvolumige Stützungsmaßnahmen. Auch dient der Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Refinanzierung der bereits beschlossenen [KfW-Sonderprogramme](#). Der Fonds zielt auf die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätseinpässen und auf die Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen. Denn deren Bestandsgefährdung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt. Der Fond ermöglicht dem

Bund, sich direkt an Unternehmen zu beteiligen. Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet.

Zugang zum Fonds erhalten Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen, Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielen und mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigen. Zudem können auch kleinere Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastruktur berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds sieht Liquiditätsgarantien, Kapitalmaßnahmen und die Refinanzierung als Stabilisierungsinstrumente vor.

Hilfe für kommunale Unternehmen

Von dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds können auch kommunale Unternehmen und Stadtwerke profitieren, wenn sie zwei der drei oben genannten Kriterien erfüllen. Der Deutsche Städtetag hat gegenüber dem Bund gefordert, dass auch den kommunalen Unternehmen die notwendige Unterstützung zukommt und sie zudem u.a. Liquiditätshilfen und Kreditprogramme in Anspruch nehmen können. Denn nicht nur privatwirtschaftliche Unternehmen leiden unter der Corona-Pandemie. Insbesondere diejenigen kommunalen Unternehmen geraten in eine existenziell bedrohliche Lage, die ihre Geschäftstätigkeit in den zur Zeit besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen haben, wie beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultureinrichtungen.

Kommunale Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in Finanznöte geraten sind, können nun vorübergehend auch Betriebsmittelfinanzierungen über das [Programm IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen](#) der KfW-Bank in Anspruch nehmen.

KfW-Sonderprogramm für kleine, mittelständische und Großunternehmen

Das KfW-Sonderprogramm 2020 gilt seit dem 23. März 2020, Anträge können aktuell gestellt werden. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Voraussetzungen für KfW-Kredite wurden gelockert und die Konditionen wurden verbessert, um vielen Unternehmen helfen zu können. Die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens wurden deutlich reduziert. Bei der Haftung für diese Kredite übernimmt die KfW den größten Teil (80 bis 90 Prozent). Dafür garantiert der Bund in Form von Bürgschaften. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe.

Kreditprogramm für alle Unternehmen

Die KfW-Bank bietet ein KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen an. Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen [KfW-Unternehmerkredit](#) beantragen. Für jüngere Unternehmen ist der [ERP-Gründerkredit](#) vorgesehen. Der Höchstkreditbetrag liegt bei 1 Milliarde Euro, es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu fünf Jahren angeboten.

Kreditprogramme für mittelständische und große Unternehmen

Der KfW-Kredit für Wachstum steht mittelständischen und großen Unternehmen zur Verfügung. Zudem wurde das KfW-Programm für Wachstum dahingehend erweitert, dass das Sonderprogramm [Direktbeteiligung an Konsortialfinanzierung](#) nun gewerblichen Unternehmen eine flexible Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen bietet.

Beantragung von Kurzarbeitergeld

[Anträge auf Kurzarbeitergeld](#) können nur von Unternehmen gestellt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind (statt wie bisher ein Drittel). Neu einbezogen in den Kreis der Anspruchsberechtigten werden jetzt auch Leiharbeitnehmer. Zudem soll die bislang

geltende Vorschrift gelockert werden, dass Arbeitszeitkonten geleert werden müssen bzw. den lt. Betriebsvereinbarung zulässigen Negativsaldo aufweisen müssen. Derzeit laufen Gespräche der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit Gewerkschaften und der Bundesanstalt für Arbeit, damit das Kurzarbeitergeld auch für die kommunalen Unternehmen vollständig zur Geltung kommt.

Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge

[Die beschlossenen Formulierungshilfen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) sehen vor, dass Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen, wenn die Mietschulden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Einschränkung der Insolvenzanfechtung

Kommunale Unternehmen haben nicht mehr zu befürchten, dass Zahlungen für erfolgte Leistungen, die vor dem Insolvenzverfahren eines Kunden erbracht wurden, nunmehr von dem Insolvenzverwalter des Kunden zurückverlangt werden können (Insolvenzanfechtung). Dieses betrifft Zahlungen, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 geleistet wurden bzw. werden. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussicht zur Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit besteht, sofern der Kunde am 31. Dezember 2019 nicht bereits zahlungsunfähig war. War dem Unternehmen aber bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Kunden nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind, soll dieses nicht gelten. Diese Neuregelung ist Teil der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erst einmal bis zum 30. September 2020 für diejenigen Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung vorgesehen.

Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen und Verbraucher

Gleichzeitig wird Kleinstunternehmen und Verbrauchern über eine Moratoriumsregelung, die vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet ist, für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung eingeräumt, wenn die Umstände auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass sie von Grundversorgungsleistungen wie Strom oder Telekommunikation, Gas und Wasser nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können. Für die Leistungsverweigerung sind folgende Kriterien festgelegt worden:

- Das Dauerschuldverhältnis muss vor dem 8. März 2020 geschlossen worden sein, dann kann bis zum 30. Juni 2020 die Zahlungspflicht verweigert werden.
- Die Zahlung ist Kunden pandemiebedingt nicht ohne Gefährdung seines Lebensunterhalts oder wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs möglich.

Die Verweigerung der Leistung kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde.

Genehmigung der Unterstützungsmaßnahmen durch die EU-Kommission nach dem Beihilferecht

Die [EU-Kommission](#) hat die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes mittlerweile auch vor dem Hintergrund der Beihilfavorschriften genehmigt.

Vereinfachte Vergabe

Zudem sind die Vergaberegeln für die öffentliche Hand erleichtert worden, wovon die Wirtschaft auch profitieren dürfte. Hierzu liegt auch ein [Rundschreiben](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vor. In Ergänzung dazu hat die EU-Kommission am 01. April 2020 eine [Mitteilung](#) veröffentlicht.

Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen

Damit Unternehmen verschiedener Rechtsformen auch weiterhin beschluss- und handlungsfähig bleiben, werden für das Jahr 2020 substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen bestimmter Gesellschaftsformen wie der GmbH, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Europäische Aktiengesellschaft, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften geschaffen. Die Regelungen dazu sind in Artikel 2 der beschlossenen [Formulierungshilfe eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) zu finden.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen für betroffene Unternehmen

Die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sollen mit konkreten [steuerlichen Hilfsmaßnahmen](#) in den Bereichen Stundung von Steuerzahlungen, Anpassung von Vorauszahlungen und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen unterstützt werden. Hierzu liegt ein [Einvernehmen](#) zwischen dem Bundesfinanzministeriums und den obersten Landesfinanzbehörden vor.